

Bericht für die Zeit vom 1. September 2017 bis 28. Februar 2018

Gesetzgebung

Neue Ausbildungsvorschriften für das niedersächsische Bibliotheksreferendariat

Die Ausbildung der niedersächsischen Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare wurde mit der »Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste (APVO-WissD-BibID)« vom 25. September 2017 (Fundstelle: Nds. GVBl. 2017, S. 373) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Festgehalten wurde an der bisherigen Zweigleisigkeit bei der theoretischen Ausbildung, die sowohl an der Bibliotheksakademie Bayern in München als auch am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin stattfinden kann. Für die Inhalte der theoretischen Ausbildung wird auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen in München und Berlin verwiesen. Die Ausbildungsinhalte der fachpraktischen Ausbildung finden sich zusammen mit den Bestimmungen über das Auswahlverfahren in der »Richtlinie zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste (Richtlinie-APVO-WissD-BibID)« vom 20. Oktober 2017 (Fundstelle: Nds. MBl. 2017, S. 1398). In der sehr ausführlichen Liste der Ausbildungsgegenstände sind neben traditionellen Themen des Bibliotheksreferendariats auch neuere Inhalte wie Open Access, Forschungsdatenmanagement, Lernmanagementsysteme, Digital Humanities oder Datenschutz aufgeführt.

Neue Pflichtablieferungsverordnung in Hessen in Kraft

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken (PflAV) vom 14. August 2017 (Hess. GVBl. 2017, S. 279) am 14. September 2017 beginnt im Land Hessen nach § 4 Abs. 6 S. 1 HessBibIG jetzt auch die Ablieferungspflicht für Netzpublikationen. Zuständig für deren Archivierung ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 PflAV die HeBIS-Verbundzentrale. Allerdings wer-

den in Hessen nach § 3 Nr. 4 PflAV nur solche Netzpublikationen gesammelt, die einen abgeschlossenen Charakter haben oder einem Druckwerk vergleichbar sind. Blogs, Wikis, soziale Medien und auch regelmäßig aktualisierte Homepages unterfallen daher nicht der Ablieferungspflicht. Aus § 3 Nr. 2 PflAV, wo Amtsblätter ausdrücklich als ablieferungspflichtig genannt werden, ergibt sich, dass in Hessen auch die Amtsdruckschriften der Pflichtablieferung unterfallen. Ansonsten enthält die Verordnung die üblichen Ausführungsbestimmungen über die Ablieferung von Pflichtstücken sowie die Entschädigung in Härtefällen.

Kulturförderrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern

Eine neue »Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V)« vom 5. Oktober 2017 (Fundstelle: ABl. für Mecklenburg-Vorpommern 2017, S. 695) enthält unter Punkt 3.5 auch Bestimmungen zur Förderung von Öffentlichen Bibliotheken. Voraussetzung für eine Förderung ist dabei die Erfüllung bestimmter Qualitätsstandards, wozu zwingend eine Erneuerungsquote von mindestens 10% des Bestandes gehört. Bibliotheken, die die Qualitätsstandards nicht erfüllen, können eine einmalige Anschubförderung erhalten. Förderfähig sind neben Mitteln zum Medienankauf und Fachstellenarbeit die Teilnahme an der Onleihe sowie Projekte im Bereich der Leseförderung. Gefördert werden nur Bibliotheken in kommunaler oder privatrechtlicher Trägerschaft. Zweifelhaft kann daher sein, ob auch kirchliche Bibliotheken, die ja von öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen werden, in den Genuss einer Förderung kommen können. Die Richtlinie ist bis 2022 befristet.

Wertvolle Bibliotheken im Steuerrecht

Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen hat eine Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung von § 10g EStG am 7. September 2017 bekanntgegeben (Fundstelle: ABl. Bremen 2017, S. 808). Danach können Aufwendungen für den Erhalt von Bibliotheken geltend

gemacht werden. Die zuständige Behörde bescheinigt dabei nach Punkt 2.1 Buchstabe c) der Richtlinie, dass die Bibliothek sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befindet oder in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist und ihre Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt. Um eine Steuervergünstigung zu erhalten, muss die Bibliothek übrigens nach § 10g Abs. 1 S. 2 EStG in gewissem Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Rechtsprechung

Verfassungswidrige Open-Access-Regelung in Baden-Württemberg?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 26. September 2017 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 46 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Gegenstand des Verfahrens ist die »Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG« vom 10. Dezember 2015 (Fundstelle: Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 90/2015). Darin werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Konstanz verpflichtet, ein ihnen nach § 38 Abs. 4 UrhG zustehendes Zweitveröffentlichungsrecht durch eine Zweitpublikation auf dem Konstanzer Hochschulschriftenserver auszuüben. Grundlage dieser Satzung ist eine Bestimmung im Landeshochschulgesetz, die die Hochschulen des Landes zum Erlass entsprechender Satzungen anhält. Gegen die Konstanzer Satzung haben die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft geklagt und sich gegen eine Pflicht zur Ausübung ihres Zweitveröffentlichungsrechts gewandt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung den Schwerpunkt nicht auf die Frage gelegt, ob eine Pflicht zur Open-Access-Publikation mit dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist, obwohl gerade diese Frage in den letzten Jahren die Diskussion um Open Access stark geprägt hat. Vielmehr ging es eher formal um ein kompetenzrechtliches Problem. Die Mannheimer Richter sahen in den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes sowie der Konstanzer Satzung Regelungen urheberrechtlicher Art, für die nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG nicht das Land, sondern allein der Bund gesetzgebungsbefugt ist.

Ob diese Sicht wirklich zwingend ist, bleibt abzuwarten, zumal anerkanntermaßen die Promotionsatzungen der Universitäten ebenfalls urheberrechtsbezogene Bestimmungen enthalten und das Land als Dienstherr des beamteten Hochschulpersonals urhe-

berrechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gerade nicht in Verträgen, sondern – wie im Beamtenrecht üblich und normal – gesetzlich regelt. Es kann nicht sein, dass eine vertragsrechtlich ohne Weiteres mögliche Vereinbarung im Beamtenrecht wegen der dort vorherrschenden Handlungsform des Gesetzes dem Dienstherrn verwehrt wird. Unabhängig davon bleibt aber die in der Sache wesentlich relevantere Frage bestehen, ob eine Zweitveröffentlichungspflicht mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit zu vereinbaren ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Bundesverfassungsgericht für diese in der Praxis sehr wichtige Streitfrage klärende Worte zu finden vermag.

Sicherstellung einer Bibliothek in Frankfurt am Main

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in einem Beschluss vom 1. Februar 2018 (Az.: 5 L 5640/17, Fundstelle: BeckRS 2018, 1372) die Sicherstellung einer wertvollen Bibliothek des Instituts für Geschichte der Arabisch-Islamischen Wissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die in die Türkei ausgeführt werden sollte, bestätigt. Grundlage für die Maßnahme war das Kulturgutschutzgesetz. Die Sicherstellung sollte der Klärung der Eigentumsverhältnisse an der Bibliothek sowie ihrer Einordnung als gegen Abwanderung schützenswertes Kulturgut dienen. Bibliotheksrechtlich interessant ist hier die Frage der Kulturguteigenschaft einer solchen Sammlung in Zeiten, in denen Universitäten gewachsene und fachlich fokussierte Buchbestände immer öfter als lästigen Ballast empfinden, den es zu entsorgen gilt, denn als zu pflegendes und zu bewahrendes Kulturgut.

Fachliteratur

Einen guten Überblick zu den Reformen des UrhWissG bieten zwei Aufsätze von **Christian Berger** und **Haimo Schack**. Während Berger in seinem Beitrag »Urheberrecht in der Wissensgesellschaft« in GRUR 2017, S. 953–964 aus einer eher verlagsfreundlichen Sicht die Reform kommentiert, geht Schack in seinem Aufsatz »Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen« in ZUM 2017, S. 802–808 auf viele Details ein, wobei seine Kritik gerade an den weitgehenden Bereichsausnahmen für Zeitungen und Presseerzeugnisse deutlich ausfällt.

Das Thema der Ausleihe von E-Books in Bibliotheken beschäftigt die Bibliothekswelt schon seit geraumer Zeit, auch und gerade nach einer Entscheidung des EuGH, in der die Leihe von gedruckten und elektronischen Büchern weitgehend gleichgestellt wurde.¹ Fraglich war aber immer die praktische Umsetzung dieser EuGH-Entscheidung in das nationale Urheberrecht. Für Deutschland geht **Franz Hofmann** in seinem Beitrag »E-Lending – Elektronisches Vermieten und elektroni-

sches Verleihen aus urheberrechtlicher Sicht« in ZUM 2017, S. 107–114 auf die rechtlichen Probleme der Ausleihe von E-Books ein. Das Ergebnis ist eher ernüchternd, denn ohne eine Aktivität des Gesetzgebers dürfte es auf absehbare Zeit keine umfassende Ausleihmöglichkeit für E-Books in Deutschland geben.

Forschungsdaten sind ein im Bibliothekswesen weiterhin diskutiertes Thema, das allerdings in den klassischen Buchwissenschaften bislang eher zurückhaltend aufgenommen wird, allen voran in der Rechtswissenschaft. Umso interessanter ist hier der Beitrag von **Paul C. Johannes** über Forschungsdatenmanagement in der Rechtswissenschaft in DÖV 2017, S. 899–906. In dem Aufsatz geht es nicht nur um Forschungsdaten in der Rechtswissenschaft, sondern auch um Rechtsfragen, die sich im Umgang mit Forschungsdaten stellen. Der Schwerpunkt hier liegt in den Förderauflagen und bei Fragen, wer auf Forschungsdaten zugreifen kann.

Aus den Parlamenten und der Politik

Öffentliche Bibliotheken als Interneterfahrungsort

Im Raumordnungsbericht 2017 werden Bibliotheken im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Spaltung in der Gesellschaft als besondere »Interneterfahrungsorte« bezeichnet: »Ein Hilfsmittel hierfür können öffentliche »Interneterfahrungsorte« sein, die über qualifiziertes Personal zielgruppenorientierte Angebote durchführen und ein lebenslanges Lernen ermöglichen. Die Datenbank der Stiftung Digitale Chancen weist für das Jahr 2016 rund 5.000 Einrichtungen auf, die medienpädagogische Angebote machen, und zwar von der Anleitung zum Surfen bis zu weitergehenden Kursangeboten für verschiedene Zielgruppen. Darunter sind die öffentlichen Bibliotheken mit fast 2.000 Einträgen am stärksten vertreten.« (BT-Drs. 18/13700, S. 141 f.).

Open-Access-Förderung durch das BMBF

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Die Linke zur »Förderung von Open Access in der Wissenschaft und Umsetzung der Open-Access-Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung« die Förderaktivitäten auf Bundesebene beschrieben und in einer Liste bislang geförderte Vorhaben aufgeführt (BT-Drs. 19/1014 mit der Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2018). Unter den geförderten Projekten war u. a. »Sichtbarmachung von Open-Access-Publikationen in den Nachweisinstrumenten einer Bibliothek – visOA« mit 178.475 Euro genannt.

Digitalisierung in Baden-Württemberg

Der Abgeordnete Klaus Dürr (AfD) hat sich in einer Kleinen Anfrage nach den Digitalisierungsausgaben im

Landeshaushalt erkundigt (LT-Drs. 16/2629 mit Antwort der Landesregierung vom 25. September 2017). In ihrer Antwort geht die Landesregierung auf Projekte in den einzelnen Ressorts ein. Bibliotheken werden im Zusammenhang mit dem Projekt »Kunst und Kultur digital erleben« genannt, in dem es vor allem um Bestandsrepräsentation geht: »Im Fokus der digitalen Strategie für den Museumsbereich stehen die Digitalisierung der Vermittlungsarbeit und die Publikumsorientierung. Das reiche kulturelle Erbe in den Archiven und Bibliotheken des Landes wird noch stärker für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft erschlossen und digital zugänglich gemacht.« Einschlägig für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ist zudem das Projekt »E-Science – digitale Daten sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts«, in dem u. a. der »Aufbau und die intelligente Verknüpfung von Repositorien für Forschungsdaten und Forschungsergebnisse (Publikationen) sowie die Entwicklung und Verbreitung von Instrumenten und Methoden der digitalen Datenverarbeitung, Forschung und Publikation« unterstützt werden.

Inklusive Bibliotheken

In einer Kleinen Anfrage erkundigt sich der Abgeordnete Thomas Seerig (FDP) nach Inklusion in Berliner Bibliotheken (LT-Drs. Berlin 18/13322 mit der Antwort des Senats vom 14. Februar 2018), wobei Angebote für sehbehinderte Menschen im Vordergrund stehen.

Bibliotheken in Berlin

In zwei umfassenden Anfragen der Abgeordneten Sabine Bangert (Die Grünen) geht es um das Bibliothekswesen im Land Berlin (LT-Drs. Berlin 18/13187 mit Antwort des Senats vom 30. Januar 2018 zu den Öffentlichen Bibliotheken und LT-Drs. Berlin 18/13188 mit Antwort des Senats vom 29. Januar 2018 zu den Hochschulbibliotheken). Die Senatsverwaltung hat in ihren ausführlichen Antworten aktuelle Zahlen u. a. zu Öffnungszeiten, Etats, Standorten und Personal zusammengetragen.

Hochschulen als öffentlicher Raum

In einer Kleinen Anfrage hat sich die Abgeordnete Anja Schillhaneck (Die Grünen) über Hochschulen als öffentlichen Raum informiert (LT-Drs. 18/12740 mit der Antwort des Senats vom 16. November 2017). In seiner Antwort bezeichnet der Senat die Hochschulen als einen halböffentlichen Raum mit Tendenzen zu einem echten öffentlichen Raum in bestimmten Bereichen. Dazu werden auch die Bibliotheken gerechnet. Genannt werden Rechtsgrundlagen für das Hausrecht. Interessant sind Aussagen zur Videoüberwachung, deren Grundlagen und Zweck. Dabei werden auch einzelne Standorte in Bibliotheken mit dem jeweiligen Überwachungsgrund aufgelistet.

Bestandsaufbau in der ZLB Berlin

Mit dem Bestandsaufbau in der ZLB Berlin befasst sich eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU) mit der Überschrift: »Gefahr für die Bestandsqualität der Zentral- und Landesbibliothek (ZLB)« (LT-Drs. Berlin 18/12351 mit der Antwort des Senats vom 12. Oktober 2017). Kritisch wurde hinterfragt, wie die ZLB weiterhin ihr hohes und differenziertes Niveau beim Bestandsaufbau halten möchte. Die Antwort des Senats ist mitunter recht wolkig: »Die Medienwelt transformiert sich in einem dramatischen Tempo, unsere Gesellschaft verändert sich in ihrer Zusammensetzung sowie in den Bedürfnissen und Fähigkeiten ihrer Bürgerinnen und Bürger, ganz besonders auch in deren Wunsch nach Mitgestaltung. Darauf müssen sich Bibliotheken als öffentliche Orte für Wissen und Information einstellen. Weltweit haben die Öffentlichen Bibliotheken diese Herausforderung angenommen und arbeiten an neuen Konzepten in der Bibliotheksarbeit, so auch die ZLB. In der Öffentlichen Bibliothekswelt Deutschlands wird die Berliner Weiterentwicklung als innovativ betrachtet.«

Bemerkenswert ist aber, dass die ZLB als Landesbibliothek offenbar jenseits des Pflichtexemplarrechts kein Ort des kulturellen Gedächtnisses mehr sein soll: »Sammeln, ordnen und bewahren: Das war früher die traditionelle Hauptaufgabe von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren. Heute geht es auch um die Profilbestimmung des Bestands in Relation zu dem jeweiligen städtischen Umfeld, und damit um eine Steuerungsaufgabe.« Interessant ist auch die Antwort auf die Frage, warum nicht mehr bei Berliner Buchhandlungen gekauft werde, die ja auch zum kulturellen Reichtum der Stadt gehörten: »Als den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern verpflichtetes Unternehmen hat die ZLB bei ihrer Arbeit Wirtschaftlichkeit zu beachten.« Über den neoliberalen Sprachgebrauch, eine Landesbibliothek in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts als Unternehmen zu bezeichnen, kann man sich bei einer Antwort, die von einem Mitglied der Partei Die Linke namentlich gezeichnet wurde, nur wundern.

Zukunft der Berliner Stadtbibliothek

Näheres über die Zukunft der Berliner Stadtbibliothek in der Breiten Straße möchte der Abgeordnete Dr. Robbin Juhnke (CDU) in einer weiteren Kleinen Anfrage erfahren (LT-Drs. Berlin 18/12352 mit der Antwort des Senats vom 12. Oktober 2017). In seiner Antwort stellt der Senat die Bedeutung von Publikumsflächen und -arbeitsplätzen gegenüber dem Buchbestand heraus: »Der gesetzliche Auftrag der Stiftung erschöpft sich nicht in der Bereitstellung von Büchern in Regalen, sondern umfasst auch [...] Infrastrukturangebote und vermittelnde Tätigkeiten des Bibliothekspersonals.«

Digitalisierung in Berliner Bibliotheken

Mit einer Kleinen Anfrage möchte der Abgeordnete Adrian Grasse (CDU) den Stand der Digitalisierung in Berliner Bibliotheken erfahren (LT-Drs. Berlin 18/12089 mit der Antwort des Senats vom 1. September 2017). Die Antwort geht auch auf die Digitalisierungsaktivitäten der Staatsbibliothek zu Berlin ein. Etwas verwundert ist man, dass beispielsweise die UB der Humboldt-Universität seit 2006 nur rund 3.700 Werke digitalisiert hat.

Hamburger Bücherhallen und Bibliotheken: Fit für die Zukunft?

Der Abgeordnete Dietrich Wersich (CDU) hat sich in einer Kleinen Anfrage mit den Hamburger Bibliotheken beschäftigt: »Zehn Jahre Enquete-Bericht des Bundes: Werden Bücherhallen und Bibliotheken auch in Hamburg fit gemacht für die Zukunft?« (LT-Drs. Hamburg 21/11017 mit der Antwort des Senats vom 24. November 2017). In der Antwort ging es unter anderem auch um ein mögliches Hamburger Bibliotheksgesetz. Der Senat möchte ein solches Gesetz nicht einbringen: »Ein Bibliotheksgesetz hätte [...] vorwiegend deklaratorische Wirkung und ist für die Gewährleistung eines leistungsfähigen Bibliothekswesens eines Stadtstaates wie Hamburg nicht erforderlich.« Übersehen wird dabei freilich die rechtliche Dimension von Bibliotheksgesetzen, etwa im Bereich des Gebühren- oder des Datenschutzrechts.

Bibliotheken im niedersächsischen Koalitionsvertrag

Der neue niedersächsische Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU für die 18. Legislaturperiode, der am 21. November 2017 unterschrieben worden ist, enthält auch einige Bibliotheksthemen. So findet sich auf S. 31 ein Bekenntnis u. a. zu den Landesbibliotheken als Landeskultureinrichtungen. Darüber hinaus möchte man Schwerpunkte im Bereich der Digitalisierung sowie bei der Weiterentwicklung von Bibliotheken in ländlichen Räumen setzen: »Mit einem eigenen Bibliotheksentwicklungsprogramm sollen die Bibliotheken bei der Digitalisierung gefördert werden. Insbesondere im ländlichen Raum sollen die Bibliotheken dabei unterstützt und zu modernen Gemeinschaftszentren entwickelt werden.« (S. 32). Schließlich wird als Teil einer »Digitalisierungsoffensive für Wissenschaft und Forschung« auf S. 25 noch Open Access thematisiert.

Förderung von kultureller Bildung in Sachsen

Der Abgeordnete Franz Sodann (Die Linke) hat in einer Kleinen Anfrage nach Fördermaßnahmen des Landes im Bereich der kulturellen Bildung gefragt (LT-Drs. Sachsen 6/11406 mit der Antwort der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst vom 20. Dezember 2017). In ihrer Antwort listet die Staatsregierung einzelne Förderungen mit konkreten Beträgen auf, wobei der jährliche »Buchsommer« den bibliothekarischen Schwerpunkt bildet.

Öffentliche Bibliotheken in Sachsen

In einer weiteren Kleinen Anfrage hat sich der Abgeordnete Franz Sodann (Die Linke) nach den Öffentlichen Bibliotheken in Sachsen erkundigt (LT-Drs. Sachsen 6/11332 mit der Antwort der Staatsministerin vom 13. Dezember 2017). In der Antwort der Landesregierung gibt es Zahlen zu den bestehenden Einrichtungen und den Bibliotheksbesuchen, im Übrigen wird auf die Deutsche Bibliotheksstatistik verwiesen. Die sehr knappe Antwort kann auch als kleiner Seitenhieb auf die Informationskompetenz von Abgeordneten gelesen werden, sich aus allgemein zugänglichen Quellen einfach und unkompliziert selbst zu unterrichten: »Die einzelnen Bibliotheken können unter www.bibliotheksstatistik.de ermittelt werden. Dies gilt auch für die angefragte Anzahl der jährlichen Ausleihen (inkl. Aufschlüsselung analog/digital) und die Zahl der Besucher und Besucherinnen und Mitglieder öffentlicher Bibliotheken pro Bibliothek in Sachsen.«

Bibliotheksausgaben 2016 in Sachsen

Aus einer Antwort auf eine erneute Kleine Anfrage des Abgeordneten Franz Sodann (Die Linke) zu den Kulturausgaben im Freistaat Sachsen erfährt man, dass

im Jahr 2016 für wissenschaftliche Bibliothek knapp 35,5 Mio. Euro und für nichtwissenschaftliche Bibliotheken gut 5,5 Mio. Euro im Staatshaushalt ausgegeben worden sind (LT-Drs. 6/11331 mit der Antwort der Staatsministerin vom 13. Dezember 2017).

Anmerkungen

¹ EuGH, in: ZUM 2017, S. 152–158 (Az.: C-174/15).

Der Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, Stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstr. 21, 58097 Hagen, Tel. 02331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de